

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 1 de Cuenca — Spanien) — Carlos Enrique Ruiz Conejero/Ferroser Servicios Auxiliares SA, Ministerio Fiscal**

(Rechtssache C-270/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 2 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i — Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen ein Beschäftigter unter bestimmten Voraussetzungen wegen wiederkehrender, wenn auch gerechtfertigter Abwesenheiten vom Arbeitsplatz entlassen werden kann — Fehlzeiten des Arbeitnehmers aufgrund von Krankheiten, die auf seine Behinderung zurückzuführen sind — Ungleichbehandlung wegen einer Behinderung — Mittelbare Diskriminierung — Rechtfertigung — Bekämpfung von Absentismus am Arbeitsplatz — Angemessenheit — Verhältnismäßigkeit)*

(2018/C 083/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Social n° 1 de Cuenca

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Carlos Enrique Ruiz Conejero

Beklagte: Ferroser Servicios Auxiliares SA, Ministerio Fiscal

**Tenor**

Art. 2 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf steht einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer aufgrund gerechtfertigter, aber wiederkehrender Abwesenheiten vom Arbeitsplatz auch dann entlassen darf, wenn die Fehlzeiten die Folge von Krankheiten sind, die auf eine Behinderung des Arbeitnehmers zurückzuführen sind, es sei denn, diese Regelung geht unter Verfolgung des legitimen Ziels der Bekämpfung von Absentismus nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinaus; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 1.8.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Januar 2018 — Europäische Kommission / Hellenische Republik**

(Rechtssache C-363/16) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärte Beihilfe — Rückforderungspflicht — Art. 108 Abs. 2 Unterabs. 2 AEUV — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 14 Abs. 3 — Für zahlungsunfähig erklärte begünstigte Gesellschaft — Insolvenzverfahren — Eintragung der Forderungen in die Gläubigertabelle — Einstellung der Tätigkeiten — Aussetzung des Insolvenzverfahrens zur Prüfung der Möglichkeit der Wiederaufnahme der Tätigkeiten — Informationspflicht — Nichterfüllung)*

(2018/C 083/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und B. Stromsky)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: K. Boskovits und V. Karra)

### Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 bis 4 des Beschlusses 2012/541/EU der Kommission vom 22. Februar 2012 über die staatliche Beihilfe Griechenlands zugunsten von Enómeni Klostoyfantourgía AE [United Textiles SA] (Staatliche Beihilfe Nr. SA.26534 [C 27/10, ex NN 6/09]) und dem AEU-Vertrag verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses getroffen und die Kommission nicht angemessen über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses unterrichtet hat.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 305 vom 22.8.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 18. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Stadion Amsterdam CV/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-463/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 77/388/EWG — Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 — Ermäßigter Mehrwertsteuersatz — Anhang H Kategorie 7 — Einheitliche Leistung, die aus zwei separaten Bestandteilen besteht — Selektive Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf einen dieser Bestandteile — Besichtigungstour „World of Ajax“ — Besuch des Museums des AFC Ajax)*

(2018/C 083/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stadion Amsterdam CV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

### Tenor

Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2001/4/EG des Rates vom 19. Januar 2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine einheitliche Leistung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die aus zwei separaten Bestandteilen, einem Haupt- und einem Nebenbestandteil, besteht, für die bei getrennter Erbringung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gälten, nur zu dem für diese einheitliche Leistung geltenden Mehrwertsteuersatz zu besteuern ist, der sich nach dem Hauptbestandteil richtet, und zwar auch dann, wenn der Preis jedes Bestandteils, der in den vom Verbraucher für die Inanspruchnahme dieser Leistung gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 410 vom 7.11.2016.